



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den 04.06.2021

Nr. 24

Inhalt:

Seite

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des
20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021** **297 - 299**

**Durchführung der Gewässermahd/Frühjahrskrautung 2021 an Gewässern
2. Ordnung und der Schrote** **300**

**Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Kommunale
Kindertageseinrichtungen Magdeburg (Auslegung: 21.06.2021 bis
29.06.2021)** **301 - 302**

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und
Forsten Mitte; hier: Vorläufige Anordnung gem. § 36
Flurbereinigungsgesetz im Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-
Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verf.-Nr. 26 SLK 031
(Auslegung: 07.06.2021 bis 21.06.2021 in der Verwaltungsbibliothek der
Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg).** **303 - 308**

Die Kreiswahlleitung des Wahlkreises 69

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, den 26. September 2021 statt.

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.11.2020 (BGBl. I S. 2395), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge mit den vorgeschriebenen Anlagen für den Wahlkreis 69 - Magdeburg - zur Bundestagswahl am 26. September 2021 möglichst frühzeitig einzureichen.

Der Wahlkreis 69 umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Magdeburg, vom Salzlandkreis die Gemeinden Barby, Bördeland, Calbe (Saale) und Schönebeck (Elbe).

Kreiswahlvorschläge sind schriftlich bei mir,

**Kreiswahlleitung Wahlkreis 69,
39090 Magdeburg,**

bzw. bei meiner Geschäftsstelle, dem Amt für Statistik, Wahlen und Digitalisierung (Wahlamt) der Landeshauptstadt Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 6. OG, spätestens bis zum

19. Juli 2021, 18.00 Uhr,

einzureichen (§ 19 BWG). Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 26 BWG).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 21. Juni 2021 – 18.00 Uhr – dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. Die Postanschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters lautet: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden.

Die Beteiligungsanzeige muss den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 6 BWG entsprechen. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen, und falls vorhanden, unter welcher Kurzbezeichnung, sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der dem Vorstand vorsitzenden Person oder ihrer Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von sich einzeln bewerbenden, wahlberechtigten Personen eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen von einer sich bewerbenden Person (Wahlkreisbewerber*in, folgend kurz Bewerber*in) enthalten. Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO im Original eingereicht werden. Er muss gemäß § 34 Abs. 1 BWO enthalten:

- a) Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der sich bewerbenden Person,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 3 BWG),
- c) der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (siehe dazu auch § 22 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen im Original beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen sich bewerbenden Person, dass sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- b) eine Bescheinigung der Meldebehörde, dass die sich bewerbende Person wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertretungsversammlung, in der die sich bewerbende Person aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien neben der Niederschrift zur Aufstellungsverammlung (s. vorheriger Punkt c) auch die nach § 21 Abs. 6 BWO vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),
- e) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen sich bewerbenden Person gegenüber der Kreiswahlleitung, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO),
- f) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 14 zur BWO).

Die erforderlichen Anlagen können beim Wahlamt Magdeburg angefordert werden und werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzten Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie von sich einzeln bewerbenden Personen eingereichte Kreiswahlvorschläge müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 69 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 u. 3 BWG). Hierzu werden ebenfalls kostenfrei amtliche Formblätter als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt (Anlage 14 zur BWO). Die Anforderungen des § 43 Abs. 4 BWO sind zu beachten. Bei der Anforderung des Formblattes sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der sich bewerbenden Person anzugeben. Bei Parteien ist ferner der Name der Partei so wie, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung sowie die Bestätigung anzugeben, dass die benannte Person bereits nach § 21 BWG als Bewerber*in aufgestellt worden ist. Bei anderen Wahlvorschlägen das Kennwort anzugeben. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Dieses ist durch die Meldebehörde zu bescheinigen. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Bei Kreiswahlvorschlägen von sich einzeln bewerbenden Personen haben drei der Unterzeichnenden Ihre Unterschrift direkt auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Weitere wichtige Hinweise zu Kreiswahlvorschlägen von Parteien

Als Bewerber*in einer Partei kann im Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertretungsversammlung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der sich bewerbenden Person durch eine Mitglieder- oder Vertretungsversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Satz 5 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter von der Person, die dem Vorstand vorsitzt oder von ihrer Stellvertretung, oder wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18 - 26) und der Bundeswahlordnung (§§ 34 - 36) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge.

Informationen und Erreichbarkeit

In Zweifelsfragen kann Auskunft beim Wahlamt der Landeshauptstadt an der oben angegebenen Adresse oder telefonisch unter 0391/540 2767 oder 540 2808, eingeholt werden.

Informationen zur Bundestagswahl sind auch auf unserer Webseite www.magdeburg.de/info/wahlen oder auf der der Landeswahlleiterin www.wahlen.sachsen-anhalt.de zu finden oder beim Bundeswahlleiter unter www.bundeswahlleiter.de.

gez.
Holger Platz
Kreiswahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der
Gewässermahd/Frühjahrskrautung 2021 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote**

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs.1, 2 WHG in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass Sie in der Zeit vom

voraussichtlich 25.05.2021 bis 30.06.2021

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten (Gewässermahd/Frühjahrskrautung 2021) an den Gewässern 2. Ordnung und der Schrote (Gewässer 1. Ordnung) im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörenden Verbandsgebiet durchführen wird.

Hinweis: Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des genannten Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 21.04.2021

gez. Wilke

Geschäftsführer

Magdeburg, den 23.05.2021

Im Auftrage

gez.
Warschun
Magdeburg

Landeshauptstadt

Amtsleiter

Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 25.05.2021

gez.
Dr. Trümper
Magdeburg

Landeshauptstadt

Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 unter Beschluss-Nr. 828-030(VII)21 den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg wird entsprechend den Anlagen wie folgt festgesetzt und beschlossen:
 - 1.1. im Bereich des Erfolgsplanes Aufwendungen und Erträge in Höhe von 9.878.200 EUR
 - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 174.700 EUR
 - 1.3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.959.300 EUR
2. Der Finanzplan des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 26. Mai 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 26. Mai 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Vorbericht
2. Erfolgsplan 2021
3. Vermögensplan 2021
4. Mittelfristige Finanzplanung 2022-2024
5. Stellenplan 2021

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom **21. bis 29. Juni 2021** im Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen, Wilhelm-Höpfner-Ring 4, 39116 Magdeburg, 2. OG/ Zimmer 217 in der Zeit montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Magdeburg, den 26. Mai 2021

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

**„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 26 SLK 031“**

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz^{*1}

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegebau (W17 und W22) im Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Kleinmühlungen-Zens benötigten Flächen zum **01.09.2021** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Kleinmühlungen-Zens“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ wird mit Wirkung vom **01.09.2021** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Begründung:

Mit Beschluss vom 15.01.2015 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig.

Im genannten Verfahren sollen vor allem Maßnahmen umgesetzt werden, die der Verminderung von Wassererosion auf landwirtschaftlichen Flächen und somit der Verminderung der Gefahrensituation in den Ortslagen Kleinmühlungen und Zens, hervorgerufen durch Starkniederschläge, dienen. Außerdem sollen die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücken wieder hergestellt, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern geschaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs angepasst werden.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlungen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26 SLK 031“ einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 02.09.2019 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Dieser bildet eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.09.2021** zu entziehen.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.
Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

DS

gez.

Silke Wolff

Anlagen Flurstückverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; außerdem in der Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe (Saale); in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; in der Stadt Hecklingen, Herrmann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen; in der Verbandsgemeinde Egelter Mulde, Markt 18, 39435 Egeln; in der Gemeinde Sülzetal OT Osterweddingen, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal; in der Landeshauptstadt Magdeburg, Bei der Hauptwache 4, in der Verwaltungsbibliothek, 39104 Magdeburg; in der Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck (Elbe); in der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nienburg, Marktplatz 1, 06429 Nienburg (Saale) 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Kontaktaufnahme/Terminabsprache erforderlich.

*1- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und 8. Abschnitt
Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

**Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis
Verfahrensnummer 611-24SLK031**

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 2 vom 25.05.2021

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug zum 01.09.2021

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Buchfläche in m²	zu beansp. Fläche in m²	Blatt
W17	Zens	1	106	0,5210	0,5210	2
W17	Calbe	1	373/12	0,3374	0,3374	2
W17	Calbe	28	65	0,2725	ca. 0,0250	2
W17	Calbe	28	19/1	1,1127	ca. 0,0400	2
W17	Calbe	1	384/1	0,9462	ca. 0,0150	2
W22	Zens	1	122	0,9120	0,9120	1



Legende

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- 148 betroffene Flurstücke
- Weg / Besitzregelung zum 25.05.2021

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 25.05.2021			
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben		Besitzregelungskarte	
Bodenordnungsverfahren Kleinmühligen-Zens			
AZ:	SLK031	Seite:	1:4000
Landkreis:	Salzlandkreis	Maßstab:	
Gemarkung:	Zens und Calbe	Maßnahme	W17
Flur	Zens – Flur 1 Calbe – Flur 1	Blatt:	2



Gemarkung Zens

Flur 1

Flur 3

Legende

- Verfahrensgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- betroffene Flurstücke
- Weg / Besitzregelung zum 25.05.2021

Anlage zum vorläufigen Anordnung vom 25.05.2021

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Mitte, Außenstelle Wanzleben

Besitzregelungskarte

Bodenordnungsverfahren Kleinmühlhagen-Zens

AZ:	SLK031	Maßstab:	1:3500
Landkreis:	Saltzlandkreis	Maßnahme	W22
Gemarkung	Zens	Blatt:	1
Flur	1		

342
119

49

52

51

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

71

72

73

74

75

76

77

78

79

80

81

82

83

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

113

300
118

301
118

122

57
3

44
3

46
3

45
3

47
3

110

116

8

272

9

290

105

106